

Unter dem Motto „Die Kunst dem Volke“ erschien 1909 als erstes Heft einer Reihe von Künstler-Monographien „Albrecht Dürer“; (vergl. Quartalschrift 1910, III., S. 458.) Das vorliegende zweite Heft zeigt uns einen der volkstümlichsten Maler des vorigen Jahrhunderts, L. Richter (1803—1884), und dürfte einer ähnlichen warmen Aufnahme sicher sein, wie sie das erste wohlverdienterweise erntete. Richter schilderte in poetischer Weise das deutsche Familienleben, deutsche Landschaften und die deutsche Märchenwelt. Seine Menschen zeigen eine herzzugewinnende Zufriedenheit in bescheidenen Verhältnissen, gepaart mit liebenswürdigem, harmlosem Humor. Mit einem feingebildeten, zarten Gemüt verherrlicht der sehr produktive Meister das ländliche Familienleben mit christlichem Glauben und frommer Sitte, ohne in Affektiertheit und aufdringliche Tendenz zu verfallen. Zudem sind seine Werke allen leicht verständlich, dem Künstler, dem Erwachsenen und dem Kinde, ein Vorzug, der zu oft wiederholtem Betrachten einladet. Dagegen dürfte der von sachverständigster Feder flott geschriebene Text etwas volkstümlicher und gemeinverständlicher sein. Im übrigen verdient dieses neue Heft im Kampfe gegen die Schundliteratur weiteste Verbreitung um so mehr, als der bescheidene Reinertrag nur verwendet wird zum Ausbau des verdienstvollen Unternehmens: Popularisierung christlicher Kunst. Mögen bald weitere Hefte folgen!

Meran.

P. Berthold Tuttle S. D. S.

32) **Christliche Kunst.** Ueber eine neue Erscheinung auf dem Gebiete der christlichen Kunst lesen wir in der „Augsburger Postzeitung“ (Nr. 136 vom 15. Juni 1911) folgendes Urteil, dem wir uns vollständig anschließen:

„Der rühmlichst bekannte Kunstverlag Max Hirmer in München, Steinsdorferstraße 19, hat acht Kunstblätter in den Handel gebracht, die sicherlich zu den hervorragenden Erzeugnissen auf diesem Gebiete gehören; bürgt doch schon der Name der Meister dafür, daß ihre Werke eine würdige Reproduktion finden müssen, Werke, deren jedes einzelne wert wäre, daß man sich darein vertieft, um all ihre Schönheiten zu erfassen und zu würdigen. Welche Fülle unergründlicher Güte und Barmherzigkeit zeigt da der ‚Segnende Heiland‘ von Josef Untersberger, der übrigens in seiner Auffassung an Hofmanns segnenden Heiland erinnert. Neben ihm steht Theophil Wybaert, Professor in Gent, mit zwei Werken, dem ‚göttlichen Kinde‘ und einer Madonna. In beiden Werken zeigt das Kind Anklänge an italienische Darstellungen, wie überhaupt in diesen beiden Bildern ältere Motive in neuer selbständiger Verwertung zu einer wunderbaren Harmonie ausklingen. Das göttliche Kind, sitzend auf einem kunstvollen Throne unter einem feineren Bogen mit einer bergumsäumten Meereslandschaft im Hintergrunde, umrankt von blühenden Rosen und Lilien, bietet einen entzückenden Anblick. Fast die gleiche Darstellung des Kindes als solchem zeigt das Madonnenbild; wir sehen hier die zarte Jungfrau, unter einem Maulbeerbaume stehend und mit Zärtlichkeit das göttliche Kind umfangend; der weibliche Körper, um den sich der blaue, in vielen Falten gebrochene Mantel schlingt, zeigt Linien von wunderbarer Feinheit. Im Hintergrunde erblicken wir nach klassischem Muster eine deutsche Stadt mit ihren Mauern und Türmen. Charakteristisch ist bei den Werken die vorzügliche Perspektive des Hintergrundes und die Verwendung des Teppichs zur Abgrenzung desselben.

An diese reihen sich zwei Meister von bekannterem Klang: Fugel und Matthäus Schiefl. ‚Das letzte Abendmahl‘, jenes Sujet, das Fugel schon mehrmals bearbeitete, steht hier in neuer Variation vor uns und im Vergleich zu den früheren muß man sagen: die Linien sind noch markanter, die Farbenkontraste schärfer, die Belichtungseffekte stärker geworden, ein Beweis dafür, daß auch die Ideen der modernsten Malerei im Dienste der religiösen Kunst voll zu verwerten sind. ‚Die heilige Familie‘ zeigt in einem Milieu von echt südländischer Naturpracht ein Bild der Arbeit und des himmlischen Friedens. ‚Die vierzehn Nothelfer‘ sind berufen, eine Lücke auszufüllen,

welche bisher die religiöse Kunst bei aller Fülle ihrer Leistungen noch aufwies; dieses Sujet, welches schon durch die zahlenmäßige Begrenzung der Figuren den darstellerischen Künstler in feste Fesseln bannet und durch die übliche Gruppierung um das göttliche Kind meist eine wiederholte Darstellung desselben bedingte, hat hier eine überaus vorteilhafte Lösung gefunden. Gruppiert nach Stand und Beruf scharen sich die vierzehn Nothelfer um Christophorus, der auf seinen Schultern das göttliche Kind trägt. Die Physiognomien der einzelnen Figuren, die Kontraste in den Gewändern, die Gruppierung der Personen, kurz alles kennzeichnet hier den Meister der Farbe.

Und welche Gefühle lösen die beiden Bilder von Matthäus Schiefl aus: 'Die Verkündigung Mariä's' und 'Die Geburt Christi'. Wie in einem Zauber längst vergangener Zeiten fühlt man sich bei ihrem Anblick versetzt und doch ist alles so neu und der Gegenwart entnommen, was sich hier in den leuchtenden Farben widerspiegelt. Maria ist der Typus der züchtigen deutschen Jungfrau in ihrem blonden Haare, St. Josef der Mann aus dem werktätigen Volke; der Hintergrund deutsche Wälder, ein deutsches Dorf, die Hirten deutsche Jungen, alles jedoch verklärt, durch den naiven Zug in Schiefl's Kunst, durch den herrlichen Farbenschmelz, der alles übergießt. So stellen die Bilder Erzeugnisse des Besten dar, was auf dem Gebiete der religiösen Kunst geleistet werden kann; sie sind Chromotypien mit vorzüglichen Farbentönen und im Format von 70×50 Zentimeter. Das einzelne Blatt auf weißem Karton aufgezogen kostet fünf Mark. Hoffentlich erfüllen die Blätter den Zweck, zu dem sie herausgegeben sind; es wäre zu wünschen, daß sie sich recht bald in den weitesten Kreisen einbürgern; denn sie werden jedem Raum zur Zierde und Ehre gereichen."

B) Neue Auflagen.

- 1) **Das bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches nebst Einführungsgezet.** Unter Bezugnahme auf das natürliche und göttliche Recht, insbesondere für den Gebrauch des Seelsorgers und Beichtvaters erläutert von Augustin Lehmkuhl S. J. Sechste u. siebte, neu durchgesehene und verbesserte Auflage. Freiburg i. Br. u. Wien. 1911. 8°. XX u. 748 S. M. 6.50 = K 7.80; in Leinw. M. 7.50 = K 9.—

Der unermüdlische, gelehrte Verfasser hat niemals beabsichtigt, einen vollständigen juristischen Kommentar zum B.-G.-B. des Deutschen Reiches zu schreiben; das ist von juristischen Fachgelehrten, neuestens auch von Reichsgerichtsräten ausgiebig geschehen. Es kann und soll ja auch der Seelsorger und Beichtvater nicht der juristische Berater seiner Seelsorgs- und Beichtfinder sein, sondern soll sie in schwierigeren Fragen an einen tüchtigen und gewissenhaften Juristen weisen. Trotzdem dürfen wir dem Verfasser auch dafür danken, daß er uns in vielen Fällen das schwerverständliche Juristendeutsch in die gemeinfaßliche Sprache übersezt hat. Im übrigen kamen für ihn nur die Bedeutung des B.-G.-B. für den Gewissensbereich und die Beziehungen seiner Bestimmungen zum natürlich-göttlichen und kirchlichen Rechte in Betracht. Es sind das die Fragen, inwieweit die Bestimmungen des B.-G.-B. sofort auch im Gewissen als verbindlich anzusehen sind, wie weit sie in bestimmten Fällen bis zu einem Richterspruch oder einer ernstlichen Forderung der Gegenpartei einstweilen unbeachtet bleiben können, oder endlich, wie im Falle eines Widerstrittes des bürgerlichen mit dem natürlich-göttlichen oder kirchlichen Gesetze zu verfahren sei. In all diesen nicht immer leicht lösbaren Schwierigkeiten sucht der Verfasser dem Seelsorger und Beichtvater eine sichere Regel an die Hand zu geben. Daß das Werk sich großer Beliebtheit erfreut, beweist die Notwendigkeit dieser neuen (6. und 7.) Auflage. Sie ist im allgemeinen wenig verändert, hat aber doch manche Bereicherungen aus der neueren Literatur